

Zürich, 30. Januar 2001

KR-Nr. 43/2001

LEISTUNGSMOTION von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

betreffend Hebammenschule Zürich

Der Regierungsrat wird aufgefordert, gemäss § 20 Abs. 2a des Kantonsratsgesetzes, die finanziellen Folgen zu berechnen, die sich daraus ergeben, wenn:

- a. die Hebammenschule gemäss Status quo weitergeführt wird,
- b. der Schulrhythmus auf 6 / 12 / 18 Monate verändert wird,
- c. die Klassengrösse mindestens 18 Lernende umfasst,
- d. die Hebammenschule Zürich einer Schule für Gesundheitsberufe im Kanton Zürich angegliedert wird,
- e. die Hebammenschule Zürich einer Hebammenschule in einem anderen Kanton angegliedert wird,
- f. wenn die Kosten für die ausserkantonalen Schülerinnen vollumfänglich abgegolten werden.

Bei der Berechnung der finanziellen Folgen ist dem Qualitätsanspruch der Zusammenarbeit zwischen Schule und Praxis die notwendige Beachtung zu schenken. Zu berücksichtigen sind neben dem finanziellen Aspekt auch der Aspekt der verkürzten Grundausbildung, der Bedarf an ausgebildeten Hebammen sowie die Praktikabilität (zum Beispiel Schulrhythmus / Schulstandort – Praktikumsplätze) der einzelnen Lösungen.

Im Namen der Kommission
für soziale Sicherheit und Gesundheit

Der Präsident: Der Sekretär:

Jürg Leuthold Roland Brunner